



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21. Januar 2020  
– Auszug aus Drucksache 18/5768 –**

**Frage Nummer 35  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Zwanziger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern können die Gebiete Nebelhorn und Söllereck, für die sich laut der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage vom 23.10.2019 (Drs. 18/5306) Anträge in Prüfung befinden, als „kleine Skigebiete“ definiert werden, die die „Förderrichtlinie des Freistaates zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Ski-gebieten“ nach der Zahl der Pistenkilometer (max. 3 km) oder der Zahl der Hotelzimmerkapazität der Gemeinde (max. 2 000 Hotelzimmer) definiert, inwiefern bei der Antragsbewilligung im Programm auch etwaige Absichten zur Kapazitätserweiterung berücksichtigt werden und warum die Staatsregierung sich dagegen entschieden hat, die Einbettung in ein regionales seilbahntouristisches Konzept zur Fördervoraussetzung zu machen, wie es die Alpenschutzkommission CIPRA vorgeschlagen hat (siehe hierzu unter anderem die Pressemitteilung „Alpin- und Umweltverbände fordern öffentliche Debatte über die Zukunft der bayerischen Seilbahnförderrichtlinie“ vom 06.12.2019)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und  
Energie**

Die Anfrage von Herrn Abgeordneten Zwanziger betrifft zunächst die Einhaltung der Fördervoraussetzungen in Ziffer 4 der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten (nachfolgend „Seilbahnförderrichtlinien“) bei den geplanten Seilbahnvorhaben am Nebelhorn und dem Söllereck. Gemäß Ziffer 4 der Seilbahnförderrichtlinien sind nur Vorhaben förderfähig, die alternativ eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Das Skigebiet verfügt über maximal drei Pisten und die Gesamtlänge der Pisten beträgt weniger als 3 km

oder

- 2) die Gemeinde, in der das Seilbahnunternehmen liegt, verfügt über eine maximale Hotelzimmerkapazität von 2 000 und die Anzahl der verkauften Wochenskipässe beträgt weniger als 15 Prozent der Gesamtzahl der verkauften Skipässe (Mittelwert der letzten drei Jahre).

Im Rahmen der Prüfung der Förderfähigkeit der geplanten Maßnahmen am Nebelhorn und am Söllereck wurde jeweils auf die Alternative 2) abgestellt. Danach waren Entscheidungsgrundlage eine Hotelzimmerkapazität von 1 900 (Stand: Mitte 2019) in Markt Oberstdorf sowie ein Anteil der Wochenskipässe an den Gesamtskipasszahlen der beiden Skigebiete im Mittelwert der letzten drei Jahre von jeweils unter 10 Prozent.

Die Kapazitätserweiterung der Bahnen wurde jeweils im Rahmen der Bau- und Betriebsgenehmigung sowie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt und genehmigt. Im Rahmen der Seilbahnförderrichtlinien ist im Zuge der technischen Erneuerung oder Modernisierung einer bestehenden Seilbahnanlage auch eine mit der Durchführung der Maßnahme einhergehende Steigerung der Kapazitäten förderrechtlich zulässig. Hintergrund dieser Regelung ist, dass viele der noch bestehenden 122 bayerischen Seilbahnanlagen in den 1950er bis 1970er Jahren gebaut und die Kapazitäten entsprechend der damaligen Nachfrage konzipiert wurden. Die damaligen Planungen sind heute nicht mehr zeitgemäß, weshalb es in Spitzenzeiten teilweise zu langen Wartezeiten an den betroffenen Seilbahnanlagen kommen kann. Die Steigerung vorhandener Kapazitäten dient in diesen Fällen der Steuerung der Auslastung in Spitzenzeiten sowie der Anpassung an die heutige Nachfragesituation und stellt kein Förderungshindernis dar.

Die Seilbahnförderrichtlinien sehen in der neuen, seit 01.01.2020 geltenden Fassung die zwingende Einbindung der örtlich zuständigen, regionalen Planungsverbände bei zukünftigen Förderverfahren vor. Förderfähig waren bereits in der Vergangenheit und sind auch weiterhin nur Investitionsvorhaben, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung – insbesondere dem in der CIPRA-Pressemitteilung vom 06.12.2019 ebenfalls zitierten Alpen- und Regionalplan – in Einklang stehen.

Gemäß Ziffer 5.7 der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten sind nur Investitionsvorhaben förderfähig, die mit den Belangen der Raumordnung, insbesondere dem Alpenplan und dem Regionalplan in Einklang stehen.

Somit sind raumplanerische Vorgaben z. B. aus dem Alpenplan zwingend im Rahmen eines Förderverfahrens zu berücksichtigen.

Die von Ihnen zitierte Pressemitteilung der CIPRA fordert ein regionales seilbahntouristisches Konzept anlog zur Städtebauförderung.

Jedoch erläutert die Pressemitteilung nicht, was hierunter zu verstehen ist und inwieweit ein entsprechendes Konzept über die geltenden Vorgaben der Raumordnung und damit die geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinie hinausgeht.

Daher kann auch nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit ein von der CIPRA gefordertes regionales seilbahntouristisches Konzept bereits durch geltende Vorgaben der Förderrichtlinien umgesetzt wird.